

# **Haus- und Badeordnung für das Naturbad Schlossee Salem**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung gilt vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres für den Bereich des Naturbades (siehe Lageplan in der Anlage).
2. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturbades Schlossee.

## **§ 2**

### **Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- oder Badeordnung verstoßen, können des Badegelandes verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Gemeinde Salem oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Salem erlaubt.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an den Eingängen einsehbar. Sie können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegenüber dem Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

## **§ 4 Zutritt**

1. Der Besuch des Naturbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Badegast, der eines der Schließfächer nutzt, hat den Schlüssel so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diesen am Körper zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.  
Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Piratenschiff) sind möglich.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
  - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) die Tiere mit sich führen,
  - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## **§ 5 Verhaltensregeln**

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmten Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Salem.

5. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Naturbad typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie der Wasserattraktionen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
8. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
9. Rauchen in den Umkleide- und Sanitärräumen ist verboten. Außerhalb dieser Bereiche ist die Asche in Aschenbechern zu beseitigen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten und Asche freizuhalten.
10. Fundsachen sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
11. Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Öffnungszeiten zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Schließfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in eines durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Schließfächer begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der Schließfachschlüsse werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt: 50,00 €
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
2. Die Benutzung des Piratenschiffs und der Seilfähre geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
3. Beim Springen vom Piratenschiff ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Nach dem Springen ist der Sprungbereich sofort zu verlassen.
4. Das Unterschwimmen der Stege ist untersagt.
5. Das Springen von den Badeinseln und Stegen ist untersagt.
6. Das Mitbringen und Nutzen von Booten, Stand up Paddels, Surfbrettern und Kajaks ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung seitens der DLRG für den Trainings- und Rettungsbetrieb.
7. Das Mitbringen von Fahrrädern auf das Gelände des Naturbades ist verboten. Fahrräder sind vor Betreten des Geländes an den dafür vorgesehenen Fahrradabstellplätzen abzustellen.
8. Das Tauchen im See mit Taucherausrüstung ist verboten. Eine Ausnahme besteht für die Trainingseinheiten der Polizei und des DLRG nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde.
9. Das Verlassen des überwachten Schwimmbereichs ist untersagt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Fassung der Haus- und Badeordnung für das Naturbad Salem tritt am 01.05.2022 in Kraft.